

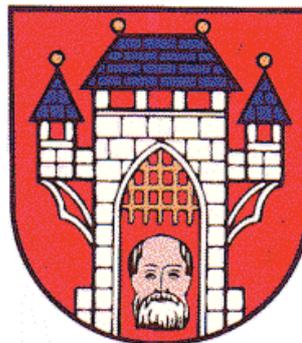


Schlussbericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses

2019

der Stadt Vechta



Inhalt

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Prüfungsauftrag	1
1.3	Prüfungsziel / -gegenstand	1
1.4	Art und Umfang der Prüfung	1
1.4.1	Abschluss des Vorjahres	1
1.4.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2019	2
1.5	Prüfungsstrategie / Prüfungsdurchführung	3
1.5.1	Prüfungsumfang	3
1.5.2	Prüfungsrisiko	3
1.5.3	Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen	4
1.5.4	Dokumentation	4
2	Prüfung von Formvorschriften	4
2.1	Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses	4
2.2	Bestandteile des Jahresabschlusses	5
2.3	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	5
2.3.1	Richtigkeit und Willkürfreiheit	5
2.3.2	Klarheit und Übersichtlichkeit	5
2.3.3	Vollständigkeit	6
2.3.4	Elektronische Datenverarbeitung	6
3	Wesentliche Prüfungen zum Jahresabschluss	6
3.1	Unvermutete Kassenprüfungen	6
3.1.1	Prüfung der Stadtkasse am 27.06.2019	6
3.1.2	Geldannahmestellen	7
3.1.3	Handvorschüsse	7
3.2	Einzelfallprüfungen	8
3.2.1	Vergabeproofungen	8
3.2.2	Prüfung der Verwendungsnachweise	11
3.2.3	Teilbereichsprüfungen	11
3.3	Systemprüfungen	12
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz	13
4.1	Aktiva	13
4.1.1	Immaterielles Vermögen	13
4.1.2	Sachvermögen	13
4.1.3	Finanzvermögen	14
4.1.4	Liquide Mittel	15
4.1.5	Rechnungsabgrenzungsposten	15

4.2	Passiva.....	16
4.2.1	Nettoposition	16
4.2.2	Schulden.....	17
4.2.3	Rückstellungen.....	17
4.2.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	18
4.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz	18
5	Ergebnisrechnung.....	18
5.1	Ordentliches Ergebnis.....	18
5.2	Außerordentliches Ergebnis.....	19
5.3	Jahresergebnis	19
5.4	Teilergebnisrechnungen.....	19
5.5	Plan-Ist-Vergleich	20
5.6	Abschließende und grundsätzliche Feststellungen	20
6	Finanzrechnung	20
6.1	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	20
6.2	Saldo aus Investitionstätigkeit.....	21
6.3	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	21
6.4	Endbestand an Zahlungsmitteln	21
6.5	Teilfinanzrechnungen	21
6.6	Plan-Ist-Vergleich	21
6.7	Abschließende und grundsätzliche Feststellungen	22
7	Anhang (Anlagen)	22
7.1	Rechenschaftsbericht.....	22
7.2	Anlagenübersicht.....	23
7.3	Schuldenübersicht.....	23
7.4	Rückstellungsübersicht.....	23
7.5	Forderungsübersicht	23
7.6	Nebenrechnungen.....	23
7.7	Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen	24
7.8	Zusammenfassung.....	24
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.....	25
8.1	Jahresabschluss.....	25
8.2	Bestätigungsvermerk	25

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Vechta hat für das Haushaltsjahr 2019, das nach den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) geführt wurde, gemäß § 128 NKomVG einen Jahresabschluss aufzustellen. Das neue Haushaltsrecht ist seit 2009 die Grundlage für umfassende Finanzinformationen auf doppischer Basis und sieht eine produktorientierte Steuerung mit Instrumenten wie z. B. Berichtswesen, Zielen und Kennzahlen vor.

Die Buchführung und der Jahresabschluss selbst müssen klar und übersichtlich erstellt und die Voraussetzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfüllt sein

Die Umstellung auf die Doppik hat einige Jahre erhebliche Anstrengungen gekostet. Für das Haushaltsjahr 2019 konnte der Jahresabschluss – auch wegen Personalwechselln in der Buchhaltung - noch nicht fristgerecht zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

Daneben haben auch der Wechsel und die damit einhergehende 6-monatige Vakanz in der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie die unbesetzte Stelle der Finanzprüferin zu einer Verzögerung bei der Prüfung des Jahresabschlusses geführt.

1.1 Allgemeines

Der kommunale Jahresabschluss bildet in Niedersachsen den Schwerpunkt der Rechnungslegung auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens. Dabei umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes und die Prüfung der Buchungsvorgänge.

1.2 Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister hat mit Schreiben vom 11.10.2021 dem Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2019 zur Prüfung gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG übersandt.

1.3 Prüfungsziel / -gegenstand

Gem. § 156 Abs. 1 ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.4 Art und Umfang der Prüfung

1.4.1 Abschluss des Vorjahres

Der Jahresabschluss 2018 ist vom Rechnungsprüfungsamt geprüft worden. Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes und nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.05.2023 gem. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung 2018 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss des Rates über die Jahresrechnung und die Entlastung ist am 27.05.2023 in der Oldenburgische Volkszeitung öffentlich bekannt gemacht und dem Landkreis Vechta am

30.05.2023 (abgesandt 30.05.2023) mitgeteilt worden. Der Jahresabschluss, ohne die Forderungsübersicht, hat vom 30.05.2023 bis zum 07.06.2023 öffentlich ausgelegen.

In die Beschlussfassung eingebunden war auch die Beschlussfassung über die folgenden Beanstandungen, für die lt. Stellungnahme der Verwaltung Maßnahmen umgesetzt werden sollen:

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1) Investitionszuweisungen und –zuschüsse sind hinsichtlich der Art und des zeitlichen Umfangs jeweils durch Zuwendungsbescheid oder vertragliche Regelungen festzusetzen und ausschließlich in dieser Höhe und entsprechend der Dauer der Zweckbestimmung zu aktivieren. Das Vorgehen ist in einer Zuwendungsrichtlinie festzulegen. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

→ Der zuständige Fachdienst hat für die Erstellung eines Zuwendungsbescheides oder einer vertraglichen Regelung sowie von Nebenbestimmungen eine Handlungsempfehlung erarbeitet, die den Stabstellen und Fachdiensten am 21.06.2023 zusammen mit einem Musterbescheid zur Verfügung gestellt wurden. Der Erlass einer allgemeinen Richtlinie ist verwaltungsseitig nicht vorgesehen, da in einigen Aufgabenbereichen bereits spezielle Richtlinien bestehen.

Die Beanstandung ist damit erledigt.

- | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2) Durch unregelmäßige Verfahren zur Inventur besteht das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden. Die mit Schreiben vom 10.05.2021 angekündigte umfassende Konzeptionierung der Inventur durch eine Inventurrichtlinie wurde noch nicht umgesetzt (Vgl. auch Prüfbericht zum Anhang der Jahresrechnung 2017 Ziff. 5.1.1.1.2) |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

→ Die Absicht, eine Inventurrichtlinie zu erarbeiten besteht weiterhin.

Eine Inventurrichtlinie ist auch 5 Jahre nach der angekündigten umfassenden Konzeptionierung noch nicht in Kraft gesetzt. Die Beanstandung wird daher im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erneut ausgesprochen.

1.4.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wurden in der Sitzung am 17.12.2018 vom Rat der Stadt Vechta beschlossen.

Der Haushalt 2019 ist in 17 Teilhaushalte aufgeteilt und entspricht der Verwaltungsgliederung in Fachdienste/-bereiche. Durch Änderungen in der Verwaltungsorganisation waren zum Haushaltsjahr 2019 Änderungen in der bisherigen Zuordnung von Produkten und Leistungselementen vorzunehmen. Die landesrechtlich geforderte Darstellung der den Organisationseinheiten zugewiesenen Produktbereiche/Produktgruppen einschließlich einer Übersicht über die vorgenommenen Änderungen ist dem Haushaltsplan unter Punkt 2.3 zu entnehmen.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 14.02.2019 unter dem AZ. 10-151410-09-2019 erteilt worden. Der Haushaltsplan lag nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 25.02.2019 bis 05.03.2019 im Rathaus der Stadt Vechta während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Erträge im Ergebnishaushalt sind auf 65.997.600,00 Euro und die Aufwendungen auf 68.838.100,00 Euro festgesetzt worden. Während die Einzahlungen im Finanzhaushalt auf 72.987.300,00 Euro und die Auszahlungen auf 82.265.200,00 Euro festgesetzt worden sind.

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.983.200,00 Euro vorgesehen worden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 16.600.000,00 Euro festgesetzt.

Der Rat der Stadt Vechta hat am 01.10.2019 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes mit den entsprechenden Anlagen sowie die Änderungen des Investitionsprogramms beschlossen.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 04.11.2019 unter dem AZ. 10-151410-09-2019 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan lag nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 18.11.2019 – 26.11.2019 im Rathaus der Stadt Vechta während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 wurden dadurch

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:
	-Euro-	-Euro-	-Euro	-Euro-
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.546.600	1.065.000		7.611.600 Euro
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.953.200	5.860.000	2.225.000	27.588.200 Euro

Für das Finanzierungsdefizit in Höhe von 2.570.000 Euro wurde im 1. Nachtrag 2019 eine weitere Kreditermächtigung in dieser Höhe veranschlagt, so dass sich die Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2019 auf insgesamt 6.553.200 Euro erhöht hat.

1.5 Prüfungsstrategie / Prüfungsdurchführung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird grundsätzlich bereits im laufenden Jahr anhand der begleitenden Belegprüfungen begonnen. Aufgrund des personellen Wechsels und des zeitlich sehr weit zurückliegenden Prüfungszeitraums sind Aussagen zur Prüfungsstrategie nur eingeschränkt möglich.

1.5.1 Prüfungsumfang

Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Für den Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta ist ein gesonderter Jahresabschluss erstellt worden, der Bestandteil dieses Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Vechta wird.

1.5.2 Prüfungsrisiko

Durch die Prüfung der Jahresrechnung kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein positives Prüfungsurteil trotz vorhandener wesentlicher Fehler abgegeben wird.

Die unterjährige Prüfungsplanung dient vorrangig der Minimierung des Prüfungsrisikos, indem mögliche Risikoquellen und die innerbetrieblichen Kontrollmöglichkeiten zur Risikobeseitigung identifiziert werden und die prüferischen Möglichkeiten zur Fehleraufdeckung entwickelt werden. Eine Aussage zur Anwendung dieses risikoorientierten Prüfansatzes für das Jahr 2019 kann rückwirkend nicht getroffen werden.

1.5.3 Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen

Die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes dient der Beurteilung festgestellter und nicht korrigierter falscher Angaben im Jahresabschluss. Es handelt sich um einen festzusetzenden Betrag, der den Jahresabschluss bei Überschreitung mit wesentlichen Mängeln behaften würde.

Die Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes erfolgt durch Anwendung eines Prozentsatzes auf eine geeignete Bezugsgröße. Im Rahmen der Kontinuität wird nach pflichtgemäßem Ermessen die Wesentlichkeitsgrenze auf 0,5 % des Durchschnittswertes der vorangegangenen drei Bilanzsummen festgelegt:

Bilanzsumme 2016	300.264.562,90 Euro
Bilanzsumme 2017	308.997.723,03 Euro
<u>Bilanzsumme 2018</u>	<u>320.099.724,83 Euro</u>
	929.362.010,76 Euro

Durchschnittswert= 309.787.336,92 Euro

davon 0,5% = **1.548.936,68 Euro** Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss 2019

Dieser Wert dient der quantitativen Beurteilung eines Mangels.

Die qualitative Wesentlichkeit unterscheidet unterlassene oder fehlerhafte Angaben im Wesentlichen im Anhang bzw. im Rechenschaftsbericht. Qualitativ falsche Angaben in der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung sollten die absolute Ausnahme darstellen, da es sich in der Regel nur um differierende Bezeichnungen der Positionen handeln kann.

1.5.4 Dokumentation

Nachfolgend werden die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Vechta wiedergegeben. *Das Prüfergebnis ist jeweils in kursiv geschrieben.*

Zur Kennzeichnungssystematik des RPA ist folgendes zu beachten:

B = für Beanstandung (Punkte, die zu beanstanden waren)

H = für Hinweis (Themen, auf die gesondert hingewiesen wird)

Zu den markierten Punkten und Themen wird um eine Stellungnahme gebeten.

Die Feststellungen, Hinweise und Beanstandungen in diesem Bericht haben unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenzen nicht zu einer Korrektur des Jahresabschlusses 2019 geführt.

2 Prüfung von Formvorschriften

Die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft finden sich im Achten Teil, Erster Abschnitt des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

2.1 Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

*Der Jahresabschluss 2019 wurde am 11.10.2021 aufgestellt, so dass die Frist nach § 129 NKomVG **nicht** eingehalten wurde.*

2.2 Bestandteile des Jahresabschlusses

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung
2. einer Finanzrechnung
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang

Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht
2. eine Anlagenübersicht
3. eine Schuldenübersicht
4. eine Rückstellungsübersicht
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der vorgelegte Jahresabschluss 2019 enthält alle erforderlichen Bestandteile.

2.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Nach § 36 Abs. 2 KomHKVO sind die Aufzeichnungen zur Dokumentation der einzelnen Finanzvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Vechta vermitteln kann. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung vom 27.06.2011 enthält die für die Stadt Vechta notwendigen näheren ergänzenden Vorschriften und Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung des Finanzwesens einschließlich der Aufgaben der Zahlungsabwicklung.

2.3.1 Richtigkeit und Willkürfreiheit

Die Dokumentation der Zahlungsvorgänge wird in Belegen vorgenommen, aus denen alle Ansätze und Werte in nachprüfbarer und objektiver Form hergeleitet werden müssen.

Die stichprobenhaft durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass die Belege alle erforderlichen Daten und Anlagen enthielten und dass die Belege ordnungsmäßig aufbewahrt werden. Im Zuge der Visa-Kontrollen wurden im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 gelegentlich kleinere Defizite in der Einhaltung der Formvorschriften zu Zahlungsanweisungen festgestellt., die direkt mit den jeweils zuständigen Fachdiensten geklärt wurden.

2.3.2 Klarheit und Übersichtlichkeit

Die äußere Gestaltung der Aufzeichnungen in der Buchführung sind durch den verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen vom 25.04.2017 (Nds. MBl. Nr. 19 vom 17.05.2017 S. 569) einschließlich der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen sowie durch den verbindlichen Produktrahmen für Niedersachsen, ebenfalls vom 25.04.2017 vorgegeben worden. Mit Rundschreiben Nr. 1 und 2/2019 des Landesamts für Statistik Niedersachsen vom 24.06.2019 und 04.09.2019 wurden den beteiligten Stellen wichtige Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen bekanntgegeben. Insbesondere sollen Personal- und Baukosten sowie Kosten für Gebäudewirtschaft und Beteiligungen nicht mehr zentral in der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und –service gebucht werden.

Aus der Kombination von Produkt und Untersachkonto war jeder Buchungsvorgang eindeutig zu identifizieren. Die Personalaufwendungen sowie Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen wurden auf die einzelnen Teilhaushalte aufgeteilt.

2.3.3 Vollständigkeit

Alle Geschäftsvorfälle, d. h. alle Vorgänge, die den Erfolg oder das Vermögen der Stadt betreffen, sind aufzuzeichnen. Diese Anforderung wurde im Zuge der laufenden Belegprüfungen und im Zusammenhang mit allen Einzelfall- und Systemprüfungen untersucht.

Insbesondere die zeitnahe Verbuchung der gebuchten Fälle auf der Klärungsliste konnte im Jahr 2019 positiv festgestellt werden. Die Fälle, in denen statt Sachbelegen eigene Belege als Ersatzbeleg ausgestellt waren, bewegten sich im Prüfungsdurchgang anzahlmäßig im unteren Bereich der Ausnahmeregelung in der Dienstanweisung.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses wurde die Vollständigkeit der Geschäftsvorfälle für 2019 durch die Verwaltung bestätigt und der Abschluss zur Prüfung übersandt.

Nach Erstellung des Jahresabschlusses 2019 wurden noch Buchungen durchgeführt. Am 16.03.2022 wurde eine Jahresabschlussbuchung im Bereich kreditorische Debitoren vorgenommen, die am 21.03.2022 storniert wurde. Am 30.08.2023 wurden zwei Korrekturbuchungen in der Anlagenbuchhaltung durchgeführt, die nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt am 12. bzw. 13.09.2023 rückgängig gemacht wurden. Insgesamt wurden 16 Sachkonten nach Buchungsschluss angesprochen. Nach dem 13.09.2023 wurden keine Buchungen mehr für das Geschäftsjahr 2019 getätigt. Die Bilanz entspricht wieder dem Stand vom 11.10.2021.

H 1 *Mit dem Jahresabschluss werden die Schlussbestände des jeweiligen Haushaltsjahres abgebildet und über den Bürgermeister zur Prüfung vorgelegt. Nachträgliche Buchungen sind dann nicht mehr zulässig. Es ist sicherzustellen, dass keine Buchungen mehr für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr vorgenommen werden.*

2.3.4 Elektronische Datenverarbeitung

Erfolgt die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung, so muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen des § 37 Abs. 5 KomHKVO erfüllt werden. Dazu wurde in Teil IV der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung entsprechende Regelungen getroffen. Die technische Abwicklung konnte mit den zugelassenen Programmen durchgeführt werden und es konnten keine Verstöße bezüglich der Dokumentation und der Unabänderlichkeit der Daten festgestellt werden.

Im Jahr 2019 wurden keine weiteren Programme durch den Bürgermeister freigegeben.

3 Wesentliche Prüfungen zum Jahresabschluss

3.1 Unvermutete Kassenprüfungen

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt Vechta sowie die Vornahme von regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen.

3.1.1 Prüfung der Stadtkasse am 27.06.2019

Die unvermutete örtliche Kassenprüfung am 27.06.2019 hat eine ordnungsgemäße Kassenführung der Stadtkasse ergeben.

Neben der Stadtkasse wurde im Zuge dieser Prüfung auch der Bestand des Bargeldes sowie die Abläufe bezüglich der Einzahlungen per Kassenautomat geprüft. Der Bargeldbestand des Kassenautomaten stimmte mit den Einzahlungsbelegen überein und der Kassenautomat wurde regelmäßig geleert und abgerechnet. Die Zuständigkeiten waren geregelt und der Schlüssel wurde

sicher im Tresor aufbewahrt. Bezüglich der Berechtigungsvergabe wurde allerdings eine Diskrepanz zwischen den benötigten Zugriffsberechtigungen (5) und den eingerichteten Nutzungsrechten (37) festgestellt. Eine Prüfung der vergebenen Berechtigungen wurde empfohlen

Lt. Liste vom 13.06.2023 sind aktuell 43 Personen als Benutzer für den Kassenautomaten angelegt.

B 1 *Ein Berechtigungsmanagement kann nur wirksam sein, wenn es aktiv gelebt wird. Insofern sollte die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zur Löschung von nicht mehr benötigten Zugriffsrechten umgesetzt und die Berechtigungen regelmäßig kontrolliert werden.*

Im Zuge der Kontierungsprüfung wurden festgestellte Abweichungen zu den finanzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Anordnungswesen i.d.R. mit den betreffenden Bearbeitungsstellen direkt besprochen, auch um kurzfristige Verbesserungen zu erreichen. Die daraus gewonnenen Verbesserungsmöglichkeiten wurden im Rahmen einer Evaluierung der einschlägigen Dienstanweisungen mit der Fachdienstleitung des FD 20 besprochen.

Bei einer stichprobenartigen Prüfung der Ablage des Belegwesens wurden keine Mängel festgestellt.

Es wurden keine Hinweise oder Empfehlungen gegeben.

3.1.2 Geldannahmestellen

Unter Berücksichtigung der Prüfverpflichtungen hat das RPA – auch aus wirtschaftlichen Gründen – im Jahr 2019 darauf verzichtet, alle Geldannahmestellen zu prüfen.

Anstelle dessen hat das RPA folgende ausgewählte Geldannahmestellen unterjährig und unvermutet geprüft:

3.1.2.1 Geldannahmestelle Kultur (Ticketverkauf)

Die unvermutete örtliche Prüfung am 27.06.2019 hat eine ordnungsgemäße Kassenführung ergeben. *Es wurden keine Hinweise oder Empfehlungen gegeben.*

3.1.2.2 Geldannahmestelle Langförden

Die unvermutete örtliche Kassenprüfung am 16.07.2019 hat eine ordnungsgemäße Kassenführung ergeben. *Es wurden keine Hinweise oder Empfehlungen gegeben.*

3.1.2.3 Geldannahmestelle Hallenwellen und Freibad

Am 25.06.2019 fand eine unvermutete Prüfung statt. Die Abrechnung und Kontrolle der Kasse wurde täglich vorgenommen und die Handkasse wurde ordnungsgemäß verwahrt. Bei einer stichprobenartigen Prüfung der Abrechnungsbögen wurde insbesondere darauf geachtet, ob diese unterschrieben sind. *Es wurden keine Abweichungen festgestellt.*

3.1.2.4 Geldannahmestelle Vollstreckungsbeamter

Die unvermutete örtliche Prüfung am 27.06.2019 hat eine ordnungsgemäße Kassenführung ergeben. *Es wurden keine Hinweise oder Empfehlungen gegeben.*

3.1.3 Handvorschüsse

Handvorschüsse sind kleinere Bargeldebeträge, die einem bestimmten Mitarbeiter zur Abwicklung von regelmäßig anfallenden, geringfügigen Bargeschäften zur Verfügung gestellt werden. In § 17 der genannten Dienstanweisung sind sämtliche Handlungen und Verfahrensabläufe im Umgang mit einem Handvorschuss geregelt.

Nach den Prüfergebnissen des Rechnungsprüfungsamtes waren Lücken in den Prüfverpflichtungen durch bestimmte Fachdienstleiter gegeben. Zudem wurde um eine rechtzeitige Abrechnung der Handvorschüsse zum Jahresabschluss gebeten, damit die Stimmigkeit der Bilanz sichergestellt wird.

3.2 Einzelfallprüfungen

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wurden im Jahr 2019 einzelne Vorgänge auf Unrichtigkeiten und Verstöße geprüft:

3.2.1 Vergabeproofungen

Nach den Vorschriften des § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. In § 28 KomHKVO, sind weitere Grundsätze der Vergabe normiert. Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Dieser Aufgabe kommt das RPA im Zuge unterjähriger Prüfungen nach.

Bei den Vergabeproofungen wurden dem RPA im Jahre 2019 insgesamt 56 Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt; dabei handelt es sich um:

7 Hochbaumaßnahmen			
Anzahl der Gewerke	Vergabeart	Aufteilung	Auftragssummen
36	Öffentliche Ausschreibung	VOB (35)	3.655.633,58 Euro
		VOL (1)	12.928,46 Euro
3	Beschränkte Ausschreibung	VOB	202.105,32 Euro
2	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)	VgV	673.726,61 Euro
Gesamt:			4.544.393,97 Euro

28 Tiefbaumaßnahmen			
Anzahl der Gewerke	Vergabeart	Aufteilung	Auftragssummen
26	Öffentliche Ausschreibung	VOB	14.227.932,21 Euro
9	Beschränkte Ausschreibung	VOB (8)	1.059.436,09 Euro
		VOL (1)	78.696,60 Euro
1	Freihändige Vergabe	VOB	760.557,14 Euro
Gesamt:			16.126.622,04 Euro

21 Allgemeine Maßnahmen			
Anzahl der Gewerke	Vergabeart	Aufteilung	Auftragssummen
13	Öffentliche Ausschreibung	VOB (2)	285.609,40 Euro
		VOL (9)	616.070,18 Euro
3	Beschränkte Ausschreibung	VOB (1)	125.259,68 Euro
		VOL (2)	74.282,18 Euro
7	Freihändige Vergabe	VOB (2)	116.955,34 Euro
		VOL (5)	205.296,78 Euro
Gesamt:			1.423.473,56 Euro

Eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Maßnahmen wurde vom RPA erstellt und ist in den Prüfunterlagen dokumentiert. Alle 56 Maßnahmen zusammen hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 22.094.489,57 Euro.

Innerhalb einer Maßnahme waren teilweise mehrere Vergaben erforderlich, so dass 100 Vergabevorgänge geprüft wurden, die eine Auftragserteilung zur Folge hatten. Weiterhin wurden 19 Vergabevorgänge geprüft, die aufgehoben wurden.

Daneben sind dem Rechnungsprüfungsamt auch Vorgänge vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn der Wert von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauwerke 15.000,00 Euro übersteigt. Im Jahr 2019 wurden 7 Aufträge zur Prüfung vorgelegt.

3.2.1.1 Ausgewählte Ergebnisse zu Vergabevorgängen im Bereich Hochbau

Grundschule Hagen – Sanierung und Erweiterung:

- Abbruch-, Gerüst-, Rohbau-, Innenputz- u. Estricharbeiten (Vergabesumme: 336.839,65 Euro)

Im Zuge der Vorlage des Vergabevorgangs wurden Bedenken seitens des Rechnungsprüfungsamtes geäußert, da es u.a. an einer Begründung für die Zusammenfassung von Losen mangelte und im Leistungsverzeichnis geforderte Produktangaben nicht vollständig vorlagen. Der Auftrag wurde erteilt, ohne eine Begründung für diese Vorgehensweise nachzureichen.

- Zimmererarbeiten (Vergabesumme: 23.859,50 Euro)

Im Zuge der Vorlage des Vergabevorgangs wurden Bedenken seitens des Rechnungsprüfungsamtes geäußert, da der Bieter nur sehr unvollständige Eignungsnachweise erbracht hatte. Eine Beauftragung erfolgte nicht.

- Tischlerarbeiten (Vergabesumme: 50.857,33 Euro)

Im Zuge der Vorlage des Vergabevorgangs wurden Bedenken seitens des Rechnungsprüfungsamtes geäußert, da im erstplatzierten Angebot die Preisangaben nicht im erforderlichen Maße vorlagen, womit zu diesem Zeitpunkt rechtlich betrachtet ein nicht heilbarer Fehler vorlag. Beauftragt wurde die zweitplatzierte Firma.

Umbau und Sanierung der Geschwister-Scholl-Oberschule – 5. Bauabschnitt – Malerarbeiten (Vergabesumme: 44.967,54 Euro)

In der Ausschreibung des Gewerks „Malerarbeiten“ fehlten im Leistungsverzeichnis die vom Bieter anzugebenden Produktangaben einiger Positionen, womit rechtlich betrachtet zu diesem Zeitpunkt ein nicht heilbarer Fehler vorlag und der Auftrag nicht an den Bieter hätte erteilt werden dürfen. Der Auftrag wurde erteilt, ohne eine Begründung für diese Vorgehensweise nachzureichen.

Parkhaus am Krankenhaus: Anschaffung eines neuen Parkraumbewirtschaftungssystems (Vergabesumme: 102.202,91 Euro)

Im Zuge der Vorlage des Vergabevorgangs wurden Bedenken seitens des Rechnungsprüfungsamtes geäußert, da im Angebot die Preisangaben nicht im erforderlichen Maße vorlagen, womit rechtlich betrachtet zu diesem Zeitpunkt ein nicht heilbarer Fehler vorlag und der Auftrag nicht an den Bieter hätte erteilt werden dürfen. Der Auftrag wurde erteilt, ohne eine Begründung für diese Vorgehensweise nachzureichen.

Neubau von zwei Kindertagesstätten (Telbrake und Langförden) – Vergabe der Planungsleistungen (EU-weite Vergabe: Vergabesummen nicht bekannt – lt. Kostenschätzung wurden für Los 1 495.400,00 Euro und für Los 2 233.240,00 Euro angesetzt)

Das europaweite Vergabeverfahren wurde von einem Rechtsanwaltsbüro begleitet. Die Wertung der Angebote erfolgte durch eine Vergabekommission durch Einzelbenotungen in 4 Kriterien, die als Durchschnittswerte in einer Bewertungsmatrix die Vergabeentscheidung dokumentieren. Das Rechnungsprüfungsamt hatte im Zuge einer Vorab-Sichtung festgestellt, dass das auf den zweiten Platz gesetzte Büro bei Los 2 insgesamt eine höhere Punktzahl im Vergabeverfahren gehabt hätte, weil der Durchschnittswert einer Einzelbewertung falsch gerundet in die Bewertungsmatrix eingetragen wurde (3,6 = 3 statt 4). Bei korrekter Berechnung hätte sich die Reihenfolge der Bieter geändert.

B 2 *Nach dieser „Vorab-Feststellung“ wurde der Gesamtvorgang dem Rechnungsprüfungsamt nicht mehr entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG i. V. m § 3 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) vor Auftragserteilung vorgelegt. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Bewertungsmatrix wurden nicht berücksichtigt und der Auftrag wurde an den „erstplatzierten Bieter“ vergeben, dessen Honorarangebot rund 32.000,00 Euro über dem Honorarangebot des zweitplatzierten Bieters lag. Die nachgereichte Begründung des Rechtsanwaltsbüros, dass die Bewertungsmatrix von den Teilnehmern der Vergabekommission unterschrieben worden sei, konnte nicht überzeugen.*

3.2.1.2 Ausgewählte Ergebnisse zu Vergabevorgängen im Bereich Tiefbau

Hochwasserschutzmaßnahmen:

Für eine Beseitigung von belastetem Boden in größerem Umfang (spätere Vergabesumme über 106.000 Euro) wurde seitens des zuständigen Fachdienstes zunächst beabsichtigt sich im Nachhinein an eine bereits vorhandene Vergabe des Landkreises Vechta zu heften. Hierzu wurden aber Bedenken seitens des Rechnungsprüfungsamtes geäußert, da der Wettbewerbsgrundsatz so nicht eingehalten wurde. Daraufhin erfolgte Anfang 2020 eine eigene Ausschreibung durch die Stadt Vechta.

3.2.1.3 Beratungsleistungen

Die Tätigkeit des RPA erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden.

Diesem Beratungsauftrag ist das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2019 umfassend nachgekommen.

3.2.1.4 Dienstanweisung zur Vergabe

Die vorläufige „Dienstanweisung der Stadt Vechta über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen“ vom 15.11.2017 wurde mit Wirkung vom 15.09.2019 durch die „Dienstanweisung der Stadt Vechta für die Durchführung von Vergabeverfahren“ ersetzt. Diese nun deutlich detailliertere Dienstanweisung stellt eine wesentlich präzisere Grundlage für das komplexe Aufgabenfeld des Vergabewesens dar.

Da das Vergabewesen stets gesetzlichen Änderungen unterworfen ist, sind notwendige Aktualisierungen der Dienstanweisung regelmäßig erforderlich. Dem Rechnungsprüfungsamt liegt zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Prüfberichts ein aktueller Entwurf der DA Vergabe zur Stellungnahme vor.

3.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise

Die Bewilligung von Zuwendungen ist häufig an die Bedingung gekoppelt, dass eine Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta vorgenommen wird. Im Jahr 2019 wurden nachstehende Verwendungsnachweise geprüft:

Maßnahme	Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Bewilligter (max.) Betrag lt. Bescheid	Zuwendung entsprechend der tatsächlichen Kosten
			-Euro-	-Euro-
Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes für Grundschulen 2017/2018	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Landkreis Vechta	45.421,69	41.946,58
Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes für die GSO 2017/2018	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Landkreis Vechta	3.483,15	3.483,15
Dorfentwicklung – Planung u. Bau einer Mariengrotte in Deindrup	Zuwendung des Landes – Förderprogramm ZILE	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	8.628,96	8.628,96
Umbau u. Sanierung der GSO - 3. Bauabschnitt Baukosten	Darlehen 15 % + Zuweisung 35 % der zuwendungs-fähigen Kosten	Kreisschulbaukasse	283.770,00 (zinsl. Darl.) 662.130,00 (Zuweisung)	225.495,00 (zinsl. Darl.) 526.154,00 (Zuweisung)
Umbau u. Sanierung der GSO - 3. Bauabschnitt Schulsachkosten	Schulsachkosten gem. § 118 NSchG	Kreisschulbaukasse	128.052,60	128.052,60
Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes für Grundschulen 2018/2019	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Landkreis Vechta	44.847,16	40.917,45
Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes für die GSO 2018/2019	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 75 % der Ausgaben	LNVG	3.263,16	3.263,16

3.2.3 Teilbereichsprüfungen

Neben den umfassenden gesetzlichen Prüfungen hat das Rechnungsprüfungsamt auch Teilbereichsprüfungen durchgeführt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Ordnungsmäßigkeitsprüfungen, die unterjährig im Vorgriff auf die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen. Nachfolgend werden ausschließlich die Ergebnisse abgeschlossener Prüfhandlungen dargestellt:

3.2.3.1 Wirtschaftliche Durchführung von Konzertveranstaltungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat die finanziellen Verläufe von Großveranstaltungen geprüft. Im Jahr 2019 wurden am 20.06. und am 21.06.2019 Veranstaltungen im Innenhof der Justizvollzugsanstalt (JVA) für Frauen durchgeführt und die Ausgabepositionen jeweils hälftig angesetzt. Gegen diese Aufteilung bestanden keine Bedenken.

3.2.3.2 Prüfung der Erstattungen von Reisekosten und Wegstreckenentschädigung

Die Prüfung wurde ohne nennenswerte Bemerkungen abgeschlossen. Hinweise gab es in zwei Fällen der fehlerhaften Berechnung aufgrund falscher Antragsdaten, Defizit im Formularwesen sowie innerhalb des Anordnungswesens. Die Berechnungen im zuständigen Fachdienst erfolgten darüber hinaus fehlerlos.

3.2.3.3 Prüfung der Wohnbauförderung

Zu diesem Leistungsbereich wurden sechs Fälle auf Rechtmäßigkeit und Bearbeitungszeitraum geprüft. Im Ergebnis gab es hinsichtlich der Bearbeitung keiner Beanstandung festzustellen. Lediglich in einem Fall bestand eine Bearbeitungsverzögerung, die aufgrund des hohen Bearbeitungsdrucks im Zuge der Flüchtlingssituation entstanden ist.

3.2.3.4 Prüfung von Wohngeldbezug (Visa-Kontrolle)

Sämtliche vom Rechnungsprüfungsamt in der Stichprobe geprüften Wohngeldanträge wiesen keine Mängel auf. Das Zeitfenster für die Bearbeitung war angemessen.

3.3 Systemprüfungen

Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Stadt Vechta ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auf Eignung und Wirksamkeit zu prüfen. Für die Prüfung relevant sind nicht nur Kontrollsysteme, die die Buchhaltung und die Kassengeschäfte betreffen, sondern auch Kontrollen in den Bereichen der Stadt, die Daten für die Rechnungslegung und den Jahresabschluss bereitstellen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung (insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln) sind folgende Dienstanweisung erlassen worden:

- Dienstanweisung gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO für das Finanzwesen der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Stadt Vechta Stand 22.04.2015
- Dienstanweisung für die Zahlungsabwicklung durch Kassenautomaten, Geldannahmestellen und Handvorschüsse Stand 14.06.2017

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Hinweise darauf, dass diese Dienstanweisungen nicht oder nur unzureichend beachtet wurden.

Daneben liegen Regelungen zur Zahlungsüberwachung vor:

- Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Vechta Stand 15.09.2016
- Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Vechta Stand 2012¹

Die Regelungen bieten den Rahmen für eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Forderungen.

Weitergehende detaillierte Prüfungshandlungen hinsichtlich des Internen Kontrollsystems (z. B. Änderungen des Kontrollsystems gegenüber dem Vorjahr, Nutzung des vorhandenen Kontroll-

¹ Die Dienstanweisung wurde mit Stand vom 30.10.2020 überarbeitet und an die Novellierung des NKomVG vom 18.04.2017 angepasst.

und Steuerungssystemen) wurden aufgrund des lange zurückliegenden Prüfzeitraums nicht vorgenommen.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz

Die Bilanz wurde in Kontoform aufgestellt und weitestgehend entsprechend der vom Niedersächsischen Innenministerium vorgegebenen Muster, RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566), zusammengefasst.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz 2019 stimmen mit denen der Schlussbilanz 2018 überein.

4.1 Aktiva

Die Aktiva ist die Summe der Vermögensgegenstände in der Bilanz, die die Mittelverwendung abbilden.

4.1.1 Immaterielles Vermögen

2019	2018	absolute Abweichung	relative Abweichung
18.147.768,13 Euro	16.796.350,49 Euro	1.351.417,64 Euro	8,0 %

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht-physische Vermögenswerte im Eigentum der Stadt Vechta. Diese sind in der Bilanz zu erfassen.

Durch Stichproben wurde festgestellt, dass nachvollziehbare Unterlagen über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten (Verträge, Urkunden, Belege) vorhanden sind und diese ordnungsgemäß verwaltet werden. Die für die Erstellung der Anlageübersicht erforderlichen Daten werden in den Konten der Anlagenbuchhaltung geführt. Eine Abschreibung erfolgt nur für die Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

4.1.2 Sachvermögen

2019	2018	absolute Abweichung	relative Abweichung
271.831.774,76 Euro	260.578.105,18 Euro	11.253.669,58 Euro	4,3 %

Das Sachvermögen bezeichnet die Gesamtheit der materiellen Vermögensgegenstände, welche sich im Eigentum der Stadt Vechta befinden.

Die Erhöhung des Sachvermögens resultiert aus den umfangreichen Investitionsmaßnahmen der Stadt Vechta. Hier sind insbesondere die Zugänge bei den Beständen an bebauten Grundstücken und der geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Bau zu nennen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten, Konten der Anlagenbuchhaltung und in der Anlagenübersicht nachgewiesen. Eine Inventur zur tatsächlichen Bestandaufnahme wurde im Rahmen der fortlaufenden Buchinventur und vereinzelt körperlichen Inventuren (Vorräte) durchgeführt. Die mit Schreiben vom 10.05.2021 angekündigte umfassende Konzeptionierung der Inventur durch eine Inventurrichtlinie wurde noch nicht umgesetzt (vgl. Punkt 1.4.1).

B 3 Durch unregelmäßige Verfahren zur Inventur besteht weiterhin das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden.

Bei regelmäßigen Sichtprüfungen der Zahlungsanweisungen für investive Maßnahmen wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft, ob die Abgrenzung von Herstellungsaufwand und nicht aktivierungspflichtigem Instandsetzungsaufwand ordnungsgemäß erfolgte. Außerdem wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Anlagenbuchhaltung stichprobenartig geprüft. Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes wurden von der Verwaltung angenommen und soweit möglich umgesetzt.

4.1.3 Finanzvermögen

2019	2018	absolute Abweichung	relative Abweichung
5.398.858,91 Euro	5.162.222,69 Euro	236.636,22 Euro	4,6 %

Das Finanzvermögen umfasst im bilanziellen Sinne u.a. Beteiligungen, verbundene Unternehmen, Sondervermögen, Wertpapiere, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich die Verträge über die Gründung der Beteiligungsgesellschaften und verbundenen Unternehmen und den Beschluss über das jeweils aktuelle Stammkapital vorlegen lassen und die Übereinstimmung mit den gebuchten Werten geprüft. Im Jahr 2019 wurden keine Veränderungen an den jeweiligen Einlagen beschlossen.

Nach den jeweiligen Prüfberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechen die Jahresabschlüsse aller Beteiligungsgesellschaften den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung jeweils zutreffend dar. Allen Geschäftsführungen wurde Entlastung erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Anhaltspunkte gefunden, von dieser Einschätzung abzuweichen.

Das Wasserwerk Vechta als Eigenbetrieb (§ 130 Abs. 1 NKomVG) wird als Sonderbetrieb mit Sonderrechnung in Höhe des Stammkapitals im Finanzvermögen aufgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta hat in seinem Feststellungsvermerk vom 03.11.2020 zum Jahresabschluss 2019 des Wasserwerks bestätigt, dass der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wasserwerks keinen Anlass zu Beanstandungen geben. Der für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgewiesene Gewinn in Höhe von 319.657,79 Euro wurde der allgemeinen Rücklage des Wasserwerks zugeführt.

Ebenfalls als Finanzvermögen gelten noch nicht beglichene Forderungen. Dabei handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche, die nach den zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen differenziert werden. Der Großteil der Forderungen bezieht sich auf öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse.

Eine Übersicht aller Forderungen liegt vor und stimmt mit den Sachkontensalden überein. Die Forderungen haben fast ausschließlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Anhaltspunkte für nicht erfolgte Wertberichtigungen wurden nicht festgestellt.

Der Stand der Versorgungsrücklage wird als sonstiges Finanzvermögen in der Bilanz geführt.

Entsprechende Nachweise über die Höhe der Rücklagen incl. Zinsen liegen vor.

4.1.4 Liquide Mittel

2019	2018	absolute Abweichung	relative Abweichung
25.534.392,56 Euro	35.161.996,61 Euro	9.627.604,05 Euro	27,4 %

Unter Fortschreibung des Anfangsbestandes der Zahlungsmittel am 01.01.2019 in Höhe von 35.161.996,61 Euro um die Salden für

- laufende Verwaltungstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit
- haushaltsunwirksame Vorgänge

ergab sich am 31.12.2019 ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von insgesamt 25.534.392,56 Euro. Diese Summe wird in exakt gleicher Höhe in der Bilanz unter ‚Liquide Mittel‘ nachgewiesen.

Die Übereinstimmung der liquiden Mittel mit den Bestandskonten und der Abgleich mit den vorliegenden Nachweisen wurde unterjährig bei den unvermuteten Kassenprüfungen festgestellt, vgl. Punkt 3.1.

Lt. Schreiben der Kassenleitung haben sich Differenzen zwischen dem Tagesabschluss 31.12.2019 und der Bilanz ergeben. Diese ergeben sich aus nachträglich gebuchten Zinserträgen (0,10 Euro), einer verspäteten Gutschrift aus EC-Einzahlungen des Kassenautomaten bei der Bank (380,30 Euro) und Buchungen in der Barkasse am 02.01.2020 vor Durchführung des Tagesabschlusses für den 31.12.2019 (50,00 Euro). Insgesamt handelt es sich um Abweichungen in Höhe von 430,40 Euro. Die übrigen Kontensalden wurden mit den vorliegenden Saldenbestätigungen der Banken zum 31.12.2019 verglichen und stimmten überein.

Es ergaben sich geringfügige Abweichungen, die von der Kassenleitung erläutert und nachgewiesen wurden.

4.1.5 Rechnungsabgrenzungsposten

2019	2018	absolute Abweichung	relative Abweichung
2.331.972,97 Euro	2.401.049,86 Euro	69.076,89 Euro	- 2,9 %

Unter dieser Position sind Beträge periodengerecht abzugrenzen, die vor dem Bilanzstichtag verausgabt wurden, jedoch Aufwand für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die Abgrenzungen sowie Auflösungen für vorzeitige Zahlungen, Beamtengehälter und Sitzungsgelder wurden dokumentiert.

Die Höhe des Aktiven Abgrenzungsposten ergibt sich vor allem aus einer Mietvorauszahlung für die Rasta-Dome GmbH, deren Restsumme zum 31.12.2019 noch insgesamt 1,54 Mio. Euro beträgt. Auch für diese Position wurde der jährliche Abgrenzungsposten nachgewiesen.

Die stichprobenartig durchgeführte Prüfung der periodengerechten Abgrenzung hat keine Beanstandungen ergeben. Die einzelnen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren ausreichend belegt.

4.2 Passiva

4.2.1 Nettoposition

2019	2018	absolute Abweichung	relative Abweichung
293.616.755,26 Euro	290.473.430,83 Euro	3.143.324,43 Euro	- 1,1 %

Nach niedersächsischem Recht wird anstelle der Bezeichnung „Eigenkapital“ als Differenz zwischen Vermögen und Schulden auf der Passivseite der Bilanz die Nettoposition ausgewiesen. Sie untergliedert sich gem. § 55 Abs. 3 KomHKVO in das Basisreinerwerb, die Rücklagen, das Jahresergebnis und Sonderposten.

Das Basisreinerwerb entspricht grundsätzlich dem in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellten Betrag und wurde bisher lediglich aufgrund einer Fehlbuchung sowie im Jahresabschluss 2017 aufgrund einer Änderung in der Bemessung von Finanzausgleichs-Rückstellungen angepasst, § 62 Abs. 5 KomHKVO. Aufgrund von einvernehmlichen Grundstücksübertragungen durch den Landkreis Vechta an die Stadt Vechta wurde das Reinerwerb 2019 um den Wert der nicht zweckgebundenen übertragenen Grundstücke erhöht.

Der Nachweis von übertragenen, nicht zweckgebundenen Grundstücken im Reinerwerb entspricht dem nach § 44 Abs. 5 und 6 KomHKVO vorgesehenen Vorgehen.

Die Erhöhung der Nettoposition in 2019 ergibt sich insbesondere aus den positiven Jahresergebnissen der Vorjahre, die in die Rücklagen eingeflossen sind.

Das Jahresergebnis 2019 ist ebenfalls positiv und der ausgewiesene Bilanzposten „Jahresüberschuss“ stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.

Hinsichtlich der Sonderposten wurden Korrekturen durchgeführt, die auf der einen Seite zu einer Überführung von Sonderposten zu „Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare zweckgebundene Vermögensgegenstände“ geführt haben und auf der anderen Seite hat eine Auflösung von abnutzbaren Vermögensgegenständen entsprechend der Nutzungsdauer für diverse Investitionszuwendungen (verspätet) begonnen. Dadurch kommt es bis einschließlich 2024 zu Abschreibungen von ca. 620.000,00 Euro jährlich.

H2 Die Auflösung für empfangene Investitionszuwendungen für abnutzbare Vermögensgegenstände sollte durch geeignete Kontrollen sichergestellt werden. Eine dokumentierte Feststellung über die Zweckgebundenheit und die Abnutzbarkeit des Vermögensgegenstandes könnte die Zuordnung erleichtern.

Mit dem Ergebnisverwendungsbeschluss 2014 (Ratssitzung vom 18.05.2020) wurden Sonderposten für Gebührenaussgleich Schmutzwasser (219.027,46 Euro) und Niederschlagswasser (846.961,09 Euro) gebildet. Entsprechende Nachweise liegen vor.

Weitergehende Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.2.2 Schulden

2019	2018	absolute Abweichung	relative Abweichung
7.351.494,79 Euro	8.491.549,58 Euro	1.140.054,79 Euro	13,4 %

Schulden sind Geldschulden und sämtliche Verbindlichkeiten. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Insgesamt konnte der Schuldenstand im Jahr 2019 weiter reduziert werden.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden stimmen mit den Salden der Finanzbuchhaltung überein. Die Übersicht in Anlage 3 gliedert die Schulden entsprechend ihrer Restlaufzeiten. Die Kreditaufnahmen im Jahr 2019 beschränken sich auf die zinslosen Darlehen der Kreisschulbaukasse, so dass die Wirtschaftlichkeit der Konditionen unterstellt werden kann.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.2.3 Rückstellungen

2019	2018	absolute Abweichung	relative Abweichung
21.948.217,20 Euro	20.042.935,83 Euro	1.905.281,37 Euro	- 9,5 %

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeit aber ungewiss sind.

Für die Pensionsrückstellungen berechnet die Versorgungskasse Oldenburg für die Stadt Vechta die Pensionsrückstellungen nach den gesetzlichen Vorgaben. Diese Berechnung berücksichtigt aber nicht die lineare Auflösung der Pensionsrückstellungen über einen Zeitraum von acht Jahren bei Dienstherrwechsel, vgl. Arbeitsgruppe Doppik in Niedersachsen. Die Berechnung der Rückstellung für Pensionen wurde entsprechend des Beschlusses der Arbeitsgruppe vorgenommen und nachgewiesen.

Die Rückstellungen für Kindergartenabrechnungen summieren sich auf knapp 773.000 Euro. Für den Großteil der Kindergärten werden nur 11 Monatsabschläge angewiesen und der 12. Abschlag für die „Spitzabrechnung“ zurückgestellt. Aus der Dokumentation zur Jahresrechnung kann entnommen werden, dass die Spitzabrechnungen noch für viele Jahre (teilweise bis zum Jahr 2012 zurück) offen sind.

H 3 Der Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätten, Krippen und Großtagespflegestellen in der Stadt Vechta wird durch eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Officialat geregelt. Das Verfahren ist so zu organisieren, dass Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zeitnah abgerechnet werden können.

Die übrigen zugeführten Rückstellungen wurden in der Dokumentation zur Jahresrechnung der Stadt Vechta durch Unterlagen belegt und bei stichprobenhaften Prüfungen wurde festgestellt, dass die Rückstellungen in Höhe der Beträge angesetzt wurden, die nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich sind.

Es ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

2019	2018	absolute Abweichung	relative Abweichung
328.300,08 Euro	1.091.808,59 Euro	763.508,51 Euro	69,9 %

Unter dieser Position sind Beträge abzugrenzen, die bereits vor dem Bilanzstichtag einbezahlt wurden, die jedoch Erträge für die Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Großveranstaltungen waren für das Jahr 2020 in dem Ausmaß des Vorjahres geplant, so dass die passive Rechnungsabgrenzung für den Vorverkauf von Veranstaltungskarten deutlich niedriger ausfiel.

Die stichprobenartig durchgeführten Prüfungen der periodengerechten Abgrenzung hat keine Beanstandungen ergeben. Die einzelnen passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren ausreichend belegt.

4.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz

Unter der Bilanz werden gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 sind folgende Belastungen aufgeführt:

- Haushaltsreste 21.872.942,46 Euro
- Bürgschaften 41.174,14 Euro
- In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen 5.026.868,82 Euro

Bei Inanspruchnahme belasten die Haushaltsreste die Ergebnisrechnung des Folgejahres.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste enthält die Anlage 5 mit Angaben von Gründen für die Übertragung in Stichworten (vgl. auch Punkt 7.7).

Der Nachweis für die Bürgschaft wurde geprüft und ist mit dem korrekten Betrag ausgewiesen.

Die Haushaltssatzung einschließlich des Ersten Nachtrags beinhaltet Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 21,15 Mio Euro. Davon wurden 5 Mio Euro für 6 Maßnahmen in Anspruch genommen.

5 Ergebnisrechnung

Nach § 54 KomHKVO Niedersachsen werden die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt. Da sowohl die Erträge um 0,4 Mio. Euro über dem geplanten Ansatz lagen als auch die Aufwendungen um 3,9 Mio. Euro unter den Planzahlen lagen, ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von rund 3,2 Mio. Euro.

5.1 Ordentliches Ergebnis

Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Abweichung
7.219.349,80 Euro	1.418.480,29 Euro	-2.840.500,00 Euro	4.258.980,29 Euro

Die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts decken die ordentlichen Aufwendungen, § 17 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO.

Das positive Ergebnis ist neben den weiterhin guten Steuereinnahmen vor allem auf geringere Aufwendungen bei fast allen Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen.

5.2 Außerordentliches Ergebnis

Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Abweichung
2.724.248,43 Euro	1.792.232,72 Euro		1.792.232,72 Euro

§ 60 Nr. 6 KomHKVO definiert Zahlungen als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen, wenn sie auf unvorhersehbaren, seltenen oder ungewöhnlichen Vorgängen beruhen. Die Trennung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Bereich tangiert die Haushaltsausgleichsregelungen, damit außerordentliche Ereignisse nicht zu einem ungedeckten „ordentlich“ geplanten Haushalt führen können. Ein Ansatz für außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen wurde nicht in den Haushaltsplan eingestellt.

Die außerordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts 2019 decken die außerordentlichen Aufwendungen, § 17 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO.

Bei den Aufwendungen wurde in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt eine außerplanmäßige Abschreibung im Sachvermögen in Höhe von 32.000,00 Euro vorgenommen, weil der Warenbestand „Geschichte der Stadt Vechta in vier Bänden“ überaltert war und keine weitere Nachfrage zu erwarten war.

Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich überwiegend um Erträge aus Vermögensveräußerungen. Stichprobenartig wurde geprüft und festgestellt, dass nur der Anteil des Nettoverkaufserlöses über dem Buchwert als Ertrag verbucht wurde.

5.3 Jahresergebnis

Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Abweichung
9.943.598,23 Euro	3.210.713,01 Euro	-2.840.500,00 Euro	6.051.213,01 Euro

Das Jahresergebnis setzt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses 2019 zusammen.

Es ergibt sich ein Gesamtüberschuss in Höhe von 3,2 Mio. Euro, der in übereinstimmender Höhe in der Bilanz als Jahresüberschuss erfasst wurde.

5.4 Teilergebnisrechnungen

Für die Teilergebnishaushalte werden im Jahresabschluss Teilergebnisrechnungen in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 1 und 2 KomHKVO aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2019 enthält für jeden Teilergebnishaushalt eine Teilergebnisrechnung.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) beträgt 3,2 Mio. Euro und stimmt mit dem Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung überein.

Die Teilergebnisrechnungen werden nach § 52 Abs. 3 KomHKVO jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungs- und Kennzahlenangaben ergänzt.

Da in den Teilergebnishaushalten keine Kennzahlen für die Bestimmung der Zielerreichung der geplanten Maßnahmen festgelegt wurden, ist eine Beurteilung der jeweiligen Zielerreichung nur eingeschränkt möglich. Die Teilergebnisse werden anhand der Abweichungen von Planwerten oder anhand regionaler Vergleichszahlen bewertet.

5.5 Plan-Ist-Vergleich

Zu den Unterlagen des Jahresabschlusses gehören

- die Teilergebnisrechnungen, in denen auf Ebene der bereichsorientierten Teilhaushalte die Erträge und Aufwendungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden und
- die Anlage 1 zum Rechenschaftsbericht, in der auf Ebene der Sachkonten die Erträge und Aufwendungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden.

Im Rechenschaftsbericht wurden die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Erträgen und Aufwendungen der Sachkonten näher betrachtet und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

Ein Plan-Ist Vergleich hinsichtlich der Bewirtschaftungsebene (Teilhaushalte) wird nicht erläutert.

5.6 Abschließende und grundsätzliche Feststellungen

Es ergeben sich grundsätzlich keine Hinweise darauf, dass die gebotene Wirtschaftlichkeit oder maßgebende Verwaltungsgrundsätze missachtet wurden.

6 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden alle im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, § 53 Abs. 1 KomHKVO. Sie zeigt im Ergebnis, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln entwickelt hat. Zu unterscheiden sind Ein- und Auszahlungen aus

- laufender Verwaltungstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit

In Spalte 6 der Finanzrechnung sowie der Teilfinanzrechnungen ist abweichend des vom Niedersächsischen Innenministeriums vorgegebenen Muster, RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566) das Wort „Aufwendungen“ statt „Auszahlungen“ genutzt worden. Es handelt sich um eine qualitative Abweichung, die sich aus der von unserem IT-Dienstleister Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) genutzten Tabelle ergibt. Die KDO wurde am 05.09.2022 auf die Abweichung aufmerksam gemacht und hat den Fehler (für die Jahresrechnungen ab 2022) behoben.

6.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Abweichung
13.219.953,18 Euro	6.907.284,08 Euro	4.460.500,00 Euro	2.446.784,08 Euro

Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bietet grundsätzlich die Möglichkeit, notwendige Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren.

6.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2019*	Abweichung*
-17.366.093,57 Euro	-16.815.798,70 Euro	-17.406.600,00 Euro	3.160.801,30 Euro

*Durch Änderungen bzw. Ergänzungen im Investitionsprogramm der Stadt Vechta war ein Nachtrag zur Deckung der Mehrausgaben erforderlich. Der Rat der Stadt Vechta hat in der Sitzung am 01.10.2019 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Der Ansatz 2019 für den Saldo aus Investitionstätigkeit erhöhte sich damit auf -19.976.600,00 Euro. Die Abweichung ist aus dem aktualisierten Ansatz berechnet worden.

6.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2019*	Abweichung
68.908,76 Euro	-104.974,45 Euro	3.668.200,00 Euro	-6.343.174,45 Euro

*Durch Änderungen bzw. Ergänzungen im Investitionsprogramm der Stadt Vechta war eine weitere Kreditermächtigung für Investitionen erforderlich. Der Rat der Stadt Vechta hat in der Sitzung am 01.10.2019 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2019 erhöhte sich um 2.570.000,00 Euro, so dass der geplante Saldo bei insgesamt 6.238.200,00 Euro lag.

Das Jahresergebnis spiegelt die geringe Kreditaufnahme wider, die deutlich unter dem geplanten Ansatz lag. Die Tilgungen erfolgten planmäßig.

6.4 Endbestand an Zahlungsmitteln

Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Abweichung
35.161.996,61 Euro	25.534.392,56 Euro	-9.277.900,00 Euro	34.812.292,56 Euro

Unter Fortschreibung des Anfangsbestands der Zahlungsmittel am 01.01.2019 in Höhe von 35 Mio. Euro ergab sich am 31.12.2019 ein Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 26 Mio. Euro, der in übereinstimmender Höhe in der Bilanz als Liquide Mittel erfasst wurde.

6.5 Teilfinanzrechnungen

Für die Teilfinanzhaushalte werden im Jahresabschluss Teilfinanzrechnungen in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 KomHKVO aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2019 enthält für jeden Teilhaushalt eine Teilfinanzrechnung.

6.6 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKV Niedersachsen werden die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt:

Zu den Unterlagen des Jahresabschlusses gehören

- die Teilfinanzrechnungen, in denen auf Ebene der bereichsorientierten Teilhaushalte die Einzahlungen und Auszahlungen mit den Ergebniszahlen und Ansätzen aufgeführt werden und
- der Rechenschaftsbericht, in dem die unterjährigen Zahlungsströme erläutert werden.

Im Rechenschaftsbericht wurde auf die Erläuterung der Ein- und Auszahlungspositionen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verzichtet und auf die Erläuterung des Ergebnishaushaltes verwiesen, weil die Abweichungen sich größtenteils gegenseitig bedingen. Abweichungen aus der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit werden im Rechenschaftsbericht erläutert und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

Ein Plan-Ist Vergleich hinsichtlich der Bewirtschaftungsebene (Teilhaushalte) wird nicht erläutert.

6.7 Abschließende und grundsätzliche Feststellungen

Die Verbuchungen der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge erfolgen nicht direkt, sondern durch technische Verknüpfungen als Folge von Eingaben in der Ergebnisrechnung. Die Verknüpfungen der Ergebnis- mit den Finanzrechnungskonten wurde in Einzelfällen überprüft und die Zuordnungen der geprüften Finanzvorfälle entsprach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen.

Es ergeben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der vorgelegten Finanzrechnung.

7 Anhang (Anlagen)

In den Anhang des Jahresabschlusses werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind, § 56 KomHKVO.

Die Anlagen zum Jahresabschluss tragen zur detaillierten Information über das Jahresergebnis 2019 bei.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass grundsätzlich alle vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen enthalten sind.

Der Anhang erfüllt somit seine Funktion als ein Element des Jahresabschlusses, das insgesamt ein Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Vechta vermittelt, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

7.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht werden auf Ebene der Teilhaushalte die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert, vgl. auch Punkt 5.5 und 6.6.

Der Rechenschaftsbericht wurde aufgrund von Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes angepasst. Der Bürgermeister hat am 20.04.2023 die überarbeitete Fassung der Teile D und E zum Jahresabschluss übersandt.

Eine wesentliche Änderung wurde hinsichtlich der Darstellung der Beteiligungen vorgenommen. Die Darstellungen des Beteiligungsberichts (Anlage 2 zum Rechenschaftsbericht) wurden anhand der jeweiligen Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften bzw. der Eigenbetriebe geprüft. Die Prüfung des Verzichts auf einen konsolidierten Gesamtabschluss konnte erst erfolgen, nachdem die bis dahin fehlenden Festlegungen zur Prüfung der „untergeordneten Bedeutung“ mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt wurden. Sie orientiert sich nunmehr an den Empfehlungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses vom 28.06.2022 sowie der dazu erlassenen Muster-Dienstanweisung, die für die Aufstellung von Gesamtabschlüssen ab 2012 empfohlen wird.

Weitere Änderungen waren jeweils von untergeordneter Bedeutung.

Die Jahresabschlussanalyse anhand von Kennzahlen ist hinsichtlich der monetären Daten erfolgt und gut beschrieben. Wie der Rechenschaftsbericht bereits thematisiert, kann die Zielerreichung wegen fehlender Zielsetzung nicht geprüft werden.

7.2 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht wird der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) sowie des Finanzvermögens (ohne Forderungen) jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt. Die Gliederung erfolgte in Anlehnung an die Bilanz und wurde entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG erstellt.

Die Werte der Anlagenübersicht entsprechen denen der Bilanz.

7.3 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht dient nach § 57 Abs. 3 KomHKVO dem Nachweis der Schulden der Stadt Vechta und wurde entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG erstellt. Hierin aufgenommen sind alle Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten aufgelistet. Diese Verpflichtungen sind in Restlaufzeiten – entsprechend denen der Forderungsübersicht – aufgelistet.

Die Schuldenübersicht entspricht den Anforderungen; insbesondere wurde im Berichtszeitraum die Restlaufzeitenvorgabe beachtet.

7.4 Rückstellungsübersicht

Erstmalig für den Jahresabschluss 2018 war nach dem Ausführungserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24.04.2017 eine Rückstellungsübersicht zu erstellen. Das vorgegebene Muster wurde eingehalten und gibt Aufschluss über die mit großer Sicherheit zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen. Die Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen wurde versehentlich als negative Auflösung (statt als Zuführung) in die Tabelle eingetragen. Eine Abweichung in Bezug auf den Bestand sowie den Differenzbetrag zum Vorjahr ergibt sich daraus nicht. Entsprechende Nachweise wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt und stimmen mit den ausgewiesenen Werten überein.

Die Rückstellungsübersicht entspricht grundsätzlich den Anforderungen und die Werte sind in der Bilanz berücksichtigt.

7.5 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht enthält alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Vechta und wurde entsprechend des verbindlichen Musters gem. § 178 Abs. 3 NKomVG erstellt. Sie sind gemäß dem Erfordernis des § 57 Abs. 7 KomHKVO gegliedert in Laufzeiten bis zu einem Jahr, über einem Jahr bis zu fünf Jahren und mehr als fünf Jahren.

Die Forderungsübersicht entspricht den Anforderungen. Die ausgewiesenen Forderungswerte abzüglich der ausgewiesenen Wertberichtigungen entsprechen den im Finanzvermögen der Bilanz ausgewiesenen Forderungen.

7.6 Nebenrechnungen

Als Anlage 6 zum Jahresabschluss ist eine Darstellung beigefügt, nach der für die leitungsgebundene Einrichtung „Stadtentwässerung“ der Stadt Vechta eine Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands nicht erforderlich ist.

Abgabenrechtlich waren bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands keine Abschreibungserlöse zu berücksichtigen und die abgabenrechtlich zulässige Kalkulation von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten wird nicht vorgenommen

Der Verzicht auf die Darstellung der Unterschiedsbeträge in einer Nebenrechnung ist korrekt.

7.7 Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen

Rechtlich möglich ist die Bildung von Haushaltsresten des Ergebnishaushaltes als auch des Finanzhaushaltes; die Bestimmungen des § 20 KomHKVO finden hierfür Anwendung.

Die Summe der gebildeten Haushaltsreste für Aufwands- (konsumtiv) und damit verbundenen Auszahlungsermächtigungen ist in der Schlussbilanz im Jahresergebnis beim Jahresüberschuss/-fehlbetrag aufzunehmen und im Rechenschaftsbericht zu erläutern. Die Haushaltsreste für Auszahlungsermächtigungen investiver Art sind unter der Bilanz als Vorbelastung für das Folgejahr aufzuführen.

Ergebnishaushalt

Es wurden keine Haushaltsreste im Ergebnishaushalt in das Jahr 2020 übernommen.

Finanzhaushalt

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt. Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste mit stichwortartiger Angabe von Gründen enthält die Anlage 7 – Übersicht über die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen – zum Jahresabschluss 2019.

Der Gesamtbetrag für Auszahlungsermächtigungen wird unter der Bilanz als Vorbelastung für das Folgejahr aufgeführt.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 2019 Haushaltsausgabereste i. H. v. 21.872.942,46 Euro gebildet und die Begründungen in einer Auflistung gem. § 20 (5) KomHKVO dargelegt. Es handelt sich um insgesamt 80 investive Haushaltspositionen, die überwiegend den Fachdiensten 51 Schule und Sport, 66 Tiefbau und 68 Stadtentwässerung / Klärwerk zugeordnet sind. Die Begründungen beziehen sich auf bereits laufende bzw. zukünftig beginnende Ausführungen und die weiterhin benötigten finanziellen Mittel.

Für die Erschließung des Gewerbegebietes nördl. der Falkenrotter Straße wurden im Jahr 2013 erstmalig Mittel zur Verfügung gestellt und in den beiden Folgejahren insgesamt ca. 10.000 Euro für Planungsleistungen ausgegeben. Damit gilt diese Maßnahme zwar als begonnen, die Planungen sind aber veraltet und müssten aktualisiert werden.

H 4 Das Rechnungsprüfungsamt hat in den vergangenen Schlussberichten bereits darauf hingewiesen, dass die investiven Haushaltsreste bei der Stadt Vechta immer sehr hoch waren und die übertragenen Haushaltsreste gebundene Mittel sind, die von den Liquiden Mitteln bei neuen Investitionsentscheidungen in Abzug zu bringen sind. Vor einer Übertragung sollte die realistische Möglichkeit der Umsetzung im folgenden Jahr geprüft werden und ggf. eine Neuveranschlagung in Betracht gezogen werden. Maßnahmen, die jahrelang geruht haben, sollten neu veranschlagt werden.

7.8 Zusammenfassung

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Vechta werden zutreffend dargestellt.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

- Abschließende Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes -

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta hat seine Bemerkungen, die sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ergeben haben, entsprechend der Bestimmung des § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat der Stadt Vechta über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

8.1 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2019 weist in der Ergebnisrechnung einen Überschussbetrag von 3,2 Mio. Euro aus.

Die Bilanzsumme beträgt 323 Mio. Euro. Die Nettoposition i. H. v. 293,6 Mio. Euro entspricht davon 90,8 % (= Eigenkapitalquote).

8.2 Bestätigungsvermerk

Der Prüfungszeitraum liegt erheblich weit zurück und die Prüfhandlungen der Einzelfall- und Systemprüfungen wurden nicht durch die aktuelle Leitung des Rechnungsprüfungsamtes geplant, durchgeführt bzw. begleitet. Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Ergebnisse der überwiegend auf Stichproben beschränkten Prüfung des Jahresabschlusses bestätigt das Rechnungsprüfungsamt, dass

- die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
- die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta
- der Jahresabschluss 2019 selbst

im Wesentlichen den Erfordernissen entsprechen. Die Summe der ausgesprochenen Beanstandungen erreicht nicht die für den Abschluss als Ganzes festgelegte Wesentlichkeitsgrenze.

Der vorgelegte Jahresabschluss vermittelt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenze und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt zum Ergebnis, eine Entlastungsempfehlung auszusprechen.

Vechta, 19.10.2023



(Lampe)
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 1: Übersicht (Hinweise und Beanstandungen)

Hinweis / Beanstandung	Zu Punkt	Text
<p>H 1 (Seite 6)</p>	<p>2.3.3</p>	<p>Mit dem Jahresabschluss werden die Schlussbestände des jeweiligen Haushaltsjahres abgebildet und über den Bürgermeister zur Prüfung vorgelegt. Nachträgliche Buchungen sind dann nicht mehr zulässig. Es ist sicherzustellen, dass keine Buchungen mehr für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr vorgenommen werden.</p>
<p>B 1 (Seite 7)</p>	<p>3.1.1</p>	<p>Ein Berechtigungsmanagement kann nur wirksam sein, wenn es aktiv gelebt wird. Insofern sollte die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zur Löschung von nicht mehr benötigten Zugriffsrechten umgesetzt und die Berechtigungen regelmäßig kontrolliert werden.</p>
<p>B 2 (Seite 10)</p>	<p>3.2.1.1</p>	<p>Nach einer „Vorab-Feststellung“ des Rechnungsprüfungsamtes wurde der Gesamtvorgang nicht mehr entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG i. V. m § 3 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegt. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Bewertungsmatrix wurden nicht berücksichtigt und der Auftrag wurde an den „erstplatzierten Bieter“ vergeben, dessen Honorarangebot rund 32.000,00 Euro über dem Honorarangebot des zweitplatzierten Bieters lag. Die nachgereichte Begründung des Rechtsanwaltsbüros, dass die Bewertungsmatrix von den Teilnehmern der Vergabekommission unterschrieben worden sei, konnte nicht überzeugen.</p>
<p>B 3 (Seite 13)</p>	<p>4.1.2</p>	<p>Durch unregelmäßige Verfahren zur Inventur besteht das Risiko, dass Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß, vollständig bzw. einheitlich erfasst werden. Die mit Schreiben vom 10.05.2021 angekündigte umfassende Konzeptionierung der Inventur durch eine Inventurrichtlinie wurde noch nicht umgesetzt (vgl. Punkt 1.4.1)</p>
<p>H 2 (Seite 16)</p>	<p>4.2.1</p>	<p>Die Auflösung für empfangene Investitionszuwendungen für abnutzbare Vermögensgegenstände sollte durch geeignete Kontrollen sichergestellt werden. Eine dokumentierte Feststellung über die Zweckgebundenheit und die Abnutzbarkeit des Vermögensgegenstandes könnte die Zuordnung erleichtern.</p>
<p>H 3 (Seite 17)</p>	<p>4.2.3</p>	<p>Der Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätten, Krippen und Großtagespflegestellen in der Stadt Vechta wird durch eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Offizialat geregelt. Das Verfahren ist so zu organisieren, dass Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zeitnah abgerechnet werden können.</p>
<p>H 4 (Seite 24)</p>	<p>7.6</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt hat in den vergangenen Schlussberichten bereits darauf hingewiesen, dass die investiven Haushaltsreste bei der Stadt Vechta immer sehr hoch waren und die übertragenen Haushaltsreste gebundene Mittel sind, die von den Liquiden Mitteln bei neuen Investitionsentscheidungen in Abzug zu bringen sind. Vor einer Übertragung sollte die realistische Möglichkeit der Umsetzung im folgenden Jahr geprüft werden und ggf. eine Neuveranschlagung in Betracht gezogen werden. Maßnahmen, die jahrelang geruht haben, sollten neu veranschlagt werden.</p>

